



20.11

**VERORDNUNG ÜBER DEN
FRIEDHOF**

GEMEINDE SEELISBERG

(FHV)

(vom 1. Januar 2020)



Inhaltsverzeichnis

FRIEDHOFVERORDNUNG SEELISBERG (FHV)

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Artikel 1** Zweck
- Artikel 2** Gegenstand

2. Kapitel: **ORGANISATION**

- Artikel 3** Organe
- Artikel 4** Gemeinderat
- Artikel 5** Kirchenrat
- Artikel 6** Kirchenverwaltung und weiteres Personal der Kirchgemeinde

3. Kapitel **LEISTUNGSVERTRAG**

- Artikel 7** Friedhofanlage
- Artikel 8** Vollzug der Friedhofverordnung
- Artikel 9** Zuständigkeit innerhalb der Kirchgemeinde

4. Kapitel: **EINSARGUNG, URNE UND KREMATIION**

- Artikel 10** Einsargung und Urne
- Artikel 11** Kremation

5. Kapitel: **BESTATTUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 12** Bestattungsrecht
- Artikel 13** Bestattungsort
- Artikel 14** Bestattungstermin
- Artikel 15** Kirchliche Bestattung
- Artikel 16** Zivile Bestattung
- Artikel 17** Anordnung zu Bestattung
- Artikel 18** Bestattungskosten

2. Abschnitt: **Bestattungsarten**

- Artikel 19** Arten
- Artikel 20** Wahl der Bestattungsart
- Artikel 21** Erdbestattung
- Artikel 22** Urnenbestattung
- Artikel 23** Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab.
- Artikel 24** Bestattung in einem Kaufgrab
- Artikel 25** Bestattung in einem Priestergrab
- Artikel 26** Grabkosten



3. Abschnitt: **Grabesruhe**

Artikel 27 Dauer

Artikel 28 Vorzeitige Graböffnung

6. Kapitel: **GRÄBERPLAN**

Artikel 29 Erstellung und Führung

7. Kapitel: **GRABGESTALTUNG**

Artikel 30 Errichtung

Artikel 31 Unterhalt

Artikel 32 Räumung

8. Kapitel: **VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF, HAFTUNG**

Artikel 33 Verhalten auf dem Friedhof

Artikel 34 Haftung

9. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 35 Bestehende Grabrechte und Grabstätten

Artikel 36 Ausnahmen

Artikel 37 Rechtspflege

Artikel 38 Gebühren

Artikel 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 40 Inkrafttreten



Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri¹, auf Artikel 5 der Gemeindeordnung² und auf Artikel 40 des Gemeindegesetzes³,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung gewährleistet die schickliche Beerdigung im Sinne der Bundesverfassung⁴.

Artikel 2 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Seelisberg.

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 3 Organe

Organe der Friedhofverordnung sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Kirchenrat;
- c) Personal der Kirchgemeinde

Artikel 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung;
- b) beurteilt Beschwerden nach dieser Verordnung;
- c) schliesst mit dem Kirchenrat den Leistungsvertrag nach dieser Verordnung ab;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm diese Verordnung überträgt.

Artikel 5 Kirchenrat

¹Der Kirchenrat handelt für die römisch-katholische Kirchgemeinde Seelisberg.

¹ KV; RB 1.1101

² GO; RBS 1.11

³ GEG; RB 1.1111

⁴ BV; SR 101



²Er schliesst für die römisch-katholische Kirchgemeinde Seelisberg mit dem Gemeinderat den Leistungsvertrag nach dieser Verordnung ab, sofern nicht die Kirchgemeindeversammlung Seelisberg dazu zuständig ist.

³Der Kirchenrat vollzieht diese Verordnung, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

Artikel 6 Personal der Kirchgemeinde

²Die Kirchgemeinde stellt das Personal zur Verfügung, das erforderlich ist, um die Friedhofverordnung zu vollziehen. Dazu gehören, neben dem Pfarreisekretariat, namentlich der Priester, der Totengräber, der Kirchensigrist und die Sargträger.

³Im Rahmen des Leistungsvertrags zwischen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde erledigt das Pfarreisekretariat und das Personal der Kirchgemeinde die Aufgaben, die ihnen der Kirchenrat und diese Verordnung übertragen.

3. Kapitel **LEISTUNGSVERTRAG**

Artikel 7 Friedhofanlage

¹Die Friedhofanlage ist Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Seelisberg (Prz. 223, Seelisberg).

²Die Kirchgemeinde sorgt für den ordnungsgemässen und zweckentsprechenden Unterhalt der Friedhofanlage und den darauf stehenden Gebäuden und Einrichtungen. Sie sorgt für die Reinhaltung der Anlage, stellt genügend Abfallbehältnisse auf und sorgt für die Schneerräumung an den Hauptwegen.

³Die Einwohnergemeinde nutzt die Friedhofanlage, um ihre Pflicht zur schicklichen Beerdigung im Sinne dieser Verordnung zu erfüllen. Dazu schliesst der Gemeinderat für die Einwohnergemeinde mit der Kirchgemeinde einen entsprechenden Vertrag ab. Für die Einwohnergemeinde beschliesst der Gemeinderat die damit verbundenen Ausgaben.

⁴Der Gemeinderat und der Kirchenrat besprechen sich vorgängig, wenn wesentliche Veränderungen, grössere Investitionen oder andere wichtigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Friedhofanlage geplant sind.

Artikel 8 Vollzug der Friedhofverordnung

¹Die Einwohnergemeinde überträgt der Kirchgemeinde den Auftrag, diese Verordnung zu vollziehen, soweit nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeverwaltung dafür zuständig erklärt wurde.



²Zu diesem Zweck schliessen sie einen Leistungsvertrag ab. Dieser regelt insbesondere die übertragenen Aufgaben und die zu leistende Entschädigung. Für die Einwohnergemeinde beschliesst der Gemeinderat die damit verbundenen Ausgaben.

Artikel 9 Zuständigkeit innerhalb der Kirchgemeinde

Ist nicht der Kirchenrat, sondern die Kirchgemeinde zuständig, den Leistungsvertrag abzuschliessen, sorgt der Kirchenrat für den Vertragsschluss nach den einschlägigen Bestimmungen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Seelisberg.

4. Kapitel: **EINSARGUNG, URNE UND KREMATION**

Artikel 10 Einsargung und Urne

¹Der Sarg muss aus leicht verrottbarem Holz bestehen. Die Verwendung von Kunststoffmaterialien zur Auskleidung ist nicht erlaubt.

²Die Urne muss aus abbaubarem Material mit ausreichender Festigkeit für den Transport bestehen.

³Für eine Erdbestattung muss das Leichenhemd aus abbaubarem Material gefertigt sein.

⁴Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verantwortlich dafür, dass diese Vorschriften eingehalten werden.

Artikel 11 Kremation

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Kremation stets möglich ist. Er schliesst dazu die nötigen Verträge ab und beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Kapitel: **BESTATTUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 12 Bestattungsrecht

¹Alle Einwohner und Bürger von Seelisberg sowie die Bewohner der spreitenbachschen Güter haben einen Anspruch, auf dem Friedhof in Seelisberg bestattet zu werden.



²Für Personen, die auf dem Gemeindegebiet gestorben sind und die keine Angehörigen haben, oder für Auswärtige, die wünschen, in Seelisberg bestattet zu werden, entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Bewilligung.

Artikel 13 Bestattungsort

Die Bestattung findet in der Friedhofanlage (Friedhof, Kirche, Friedhofkapelle) statt. Ausserhalb der Friedhofanlage darf grundsätzlich keine Bestattung vorgenommen werden.

Artikel 14 Bestattungstermin

¹Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten oder zu kremieren.

²Eine Bestattung wird in der Regel an Werktagen vormittags vor dem Gottesdienst oder der Abdankung vorgenommen.

³Der Gottesdienst oder die Abdankung können zu den genannten Zeiten auch vor der Kremation stattfinden. Die Urnenbeisetzung erfolgt dann später still.

Artikel 15 Kirchliche Bestattung

¹Das Pfarreisekretariat koordiniert zusammen mit den Angehörigen die kirchliche Bestattung.

²Der Beizug des Priesters oder einer anderen geistlichen Person richtet sich, soweit möglich, nach den Wünschen der Angehörigen und nach deren Religion. Für den Beizug einer geistlichen Person, die nicht dem christlichen Glauben angehört, sind die Angehörigen selbst verantwortlich.

³Wird die Bestattung nach den Gebräuchen einer anderen Religionsgemeinschaft durchgeführt, haben deren Verantwortliche den Ritus mit dem Pfarramt abzusprechen.

⁴Das Glockengeläute erfolgt nach der geltenden Läuteordnung, es sei denn, die Angehörigen verzichteten ausdrücklich darauf.

Artikel 16 Zivile Bestattung

Wird eine verstorbene Person ohne Mitwirkung des Priesters oder einer anderen geistlichen Person bestattet, sorgt das Pfarreisekretariat für eine schickliche Bestattung.

Artikel 17 Anordnung zu Bestattung

¹Jede Bestattung muss bewilligt sein. Sie ist mit dem Namen des Toten sowie mit der Zeit, dem Ort und der Art der Bestattung durch das Pfarreisekretariat im Gräberbuch einzutragen.



²Das Pfarreisekretariat trifft die erforderlichen Anordnungen für die Bestattung. Es erteilt die Bestattungsbewilligung, nachdem der Tod dem Zivilstandsamt gemeldet ist.

Artikel 18 Bestattungskosten

¹Die Kirche samt Glockengeläute und die Friedhofkapelle stehen für Gottesdienste oder Abdankungen kostenlos zur Verfügung.

²Bei einer Urnenbeisetzung auf dem Friedhof in Seelisberg übernimmt die Einwohnergemeinde die Kosten der Überführung des Leichnams ins Krematorium und jene der Kremation.

³Im Übrigen richten sich die Bestattungskosten nach den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung.

2. Abschnitt: **Bestattungsarten**

Artikel 19 Arten

Folgende Bestattungsarten sind zulässig:

- a) Erdbestattung
- b) Urnenbestattung im Einzelgrab
- c) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab
- d) Bestattung in einem Kaufgrab
- e) Bestattung in einem Priestergrab.

Artikel 20 Wahl der Bestattungsart

¹Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine zulässige Bestattungsart bestimmt, ist ihrem Willen zu entsprechen. Fehlt eine solche Erklärung, legen die Angehörigen die Bestattungsart fest.

²In allen übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Artikel 21 Erdbestattung

¹Für eine Erdbeisetzung muss ein Grab von mindestens 1,5 m Tiefe bei Erwachsenen und 1 m Tiefe bei Kleinkindern ausgehoben werden.

²In einem Einzelgrab darf nur ein Toter beigesetzt werden. Ein neugeborenes Kind kann zusammen mit einem anderen Toten beigesetzt werden.

³Die Beigabe von Urnen ist auch zu einem späteren Zeitpunkt erlaubt.



Artikel 22 Urnenbestattung

¹Für eine Urnenbeisetzung genügt ein Grab von mindestens 0,5 m Tiefe.

²In einem Urnengrab dürfen mehrere Urnen gleichzeitig oder zeitlich nacheinander beigesetzt werden.

Artikel 23 Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab.

¹Für das Gemeinschaftsgrab gelten folgende Regeln:

- a) Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäß) des Verstorbenen beigesetzt;
- b) Fotos, Grabkerzen und Blumenschmuck dürfen längstens während 6 Wochen nach der Beisetzung und am Jahrestag aufgestellt werden. Die Angehörigen haben diese Gegenstände nachher wieder zu beseitigen;
- c) Angehörige oder Dritte dürfen das Gemeinschaftsgrab nicht bepflanzen oder auf andere Art schmücken.

²Das Pfarreisekretariat sorgt für die Pflege und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs. Es handelt anstelle und auf Kosten der Angehörigen, falls diese die Regeln nach diesem Artikel verletzen.

³Sechs Wochen nach der Beerdigung sorgt das Pfarreisekretariat dafür, dass das Grabkreuz entfernt und der Name der verstorbenen Person mit dessen Geburts- und Todesjahr auf dem Gedenkstein beim Gemeinschaftsgrab angebracht wird. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen wird auf die Inschrift verzichtet.

⁴Das Pfarreisekretariat führt ein Verzeichnis aller Bestattungen im Gemeinschaftsgrab.

Artikel 24 Bestattung in einem Kaufgrab

¹Erwachsene können auf besonderen Wunsch in einem bestehenden Kaufgrab beigesetzt werden.

²Die Grabesruhe richtet sich nach dem Kaufvertrag. Sie beträgt mindestens 15 und längstens 20 Jahre.

³Ein Kaufgrab kann als Einzel- oder Doppelgrab bestehen.

⁴Ein Doppelgrab umfasst zwei Einzelgräber und ist für die Erdbeisetzung von zwei Toten bestimmt. Das Kaufgrab wird bezüglich Gestaltung, Kaufdauer und Gebühr als Einheit betrachtet.

⁵Nach Ablauf des Kaufvertrages kann das Pfarreisekretariat die Grabesruhe für das Kaufgrab verlängern.



⁶ bei frühzeitiger Auflösung eines Kaufgrabes werden keine Beträge zurückerstattet.

Artikel 25 Bestattung in einem Priestergrab

Priester, die in Seelisberg tätig gewesen, heimatberechtigt oder aufgewachsen sind, können in einem Priestergrab beigesetzt werden. Zuständig ist der Kirchenrat.

Artikel 26 Grabkosten

¹Für die einzelnen Bestattungsarten haben die Angehörigen folgende Grabkosten zu bezahlen:

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung eines Erwachsenen
in einem Reihengrab oder in einem Kaufgrab | Fr. 400.-- |
| b) Erdbestattung eines Kleinkindes | Fr. 150.-- |
| c) Urnenbestattung im Einzelgrab | Fr. 100.-- |
| d) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab | Fr. 100.-- |
| e) Bestattung in einem Priestergrab | gratis |
| f) Das Grabschild sowie Stein und Abschlussplatte werden
vom Pfarreisekretariat organisiert und separat verrechnet. | |

²Die Gebühren für eine Verlängerung eines Kauf- oder Urnengrabes betragen zurzeit

- a) Fr. 15.00 pro Jahr für ein Einzelgrab
- b) Fr. 30.00 pro Jahr für ein Doppelgrab
- c) Fr. 15.00 Schreibgebühr pro Verlängerung

Die Gebühren werden vom Pfarreisekretariat zu Gunsten der Friedhofkasse eingezogen. Sie können bei Bedarf vom Kirchenrat angehoben werden.

³Das Pfarreisekretariat stellt den Angehörigen diese Grabkosten in Rechnung.

3. Abschnitt: **Grabesruhe**

Artikel 27 Dauer

¹Die Grabesruhe dauert:

- | | |
|---|----------|
| a) bei der Erdbestattung einer erwachsenen Person | 15 Jahre |
| b) bei der Erdbestattung eines Kleinkindes | 10 Jahre |
| c) bei einer Urnenbestattung | 10 Jahre |



²Die Bestimmungen über das Kaufgrab bleiben vorbehalten.

Artikel 28 Vorzeitige Graböffnung

¹Graböffnungen vor Ablauf der Grabesruhe sind nur für Urnenbestattungen und Exhumierungen zulässig.

²Die Urne kann mit ausreichender Begründung vorzeitig ausgegraben und einem anderen Grab oder dem Gemeinschaftsurnengrab beigegeben werden.

³Die Exhumierung bedarf der Bewilligung des Kirchenrats. Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten.

6. Kapitel: **GRÄBERPLAN**

Artikel 29 Erstellung und Führung

¹Das Pfarreisekretariat führt einen Gräberplan, der die Grabanlagen für alle Bestattungsarten auf der Friedhofanlage samt Nummerierung der einzelnen Gräber planlich darstellt.

²Der Gräberplan enthält: Reihengräber für Erwachsene, Kindergräber, Urnengräber, ein Gemeinschaftsgrab, Priestergräber und Kaufgräber.

³Das Pfarreisekretariat weist im Todesfall die Gräber anhand des Gräberplans in fortlaufender Reihenfolge zu.

⁴Die Reservierung von Gräbern ist nicht zulässig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Kaufgrab.

7. Kapitel: **GRABGESTALTUNG**

Artikel 30 Errichtung

¹Jedes einzelne Grab ist mit einem Grabmal zu schmücken und mit einer Grabeinfassung zu umgeben.

²Das Grabmal ist auf der Kopfseite der Bestatteten zu errichten und auf die anderen Gräber auszurichten.



³Auf dem Grabmal sind der Name sowie das Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person gut leserlich anzubringen. Bei weiteren Bestattungen sind die Angaben zu ergänzen.

⁴Das Grabmal muss aus Holz, Stein oder Metall bestehen. Es soll einfach, aber handwerklich und künstlerisch wertvoll sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Es darf nicht breiter als die Grabeinfassung und ab Boden, nicht höher als 1,2 m sein.

⁵Die Grabeinfassung muss folgende Ausmasse aufweisen:

- a) Reihengrab und Einzelkaufgrab 1,5 m lang und 0,7 m breit
- b) Doppelkaufgrab 1,6 m lang und 1,5 m breit

⁶Der Kirchenrat bestimmt die Grösse der Kinder- und der Urnengräber. Diese sind mit einer dünnen, an der Friedhofmauer befestigten Steinplatte sowie und mit einer Abschlussplatte zu versehen. Beide Platten sind bei dem Pfarreisekretariat zu beziehen und zu bezahlen.

⁷Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen. Sie darf keine hohen Gewächse enthalten.

⁸Das Pfarreisekretariat fordert die Angehörigen auf, vorschriftswidrige Anlagen auf ihre Kosten anzupassen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu entfernen.

⁹Befolgen die Angehörigen eine entsprechenden Aufforderung innert der gesetzten Frist trotz schriftlicher Mahnung nicht, kann das Pfarreisekretariat die vorschriftswidrigen Elemente auf Kosten der Angehörigen beseitigen lassen.

Artikel 31 Unterhalt

¹Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätte ordnungsgemäss zu unterhalten.

²Wird ein Grab innert der gesetzten Frist trotz schriftlicher Mahnung nicht ordnungsgemäss unterhalten, ergreift das Pfarreisekretariat auf Kosten der Angehörigen die notwendigen Ersatzmassnahmen.

Artikel 32 Räumung

¹Nach Ablauf der Grabesruhe oder der Grabesmiete ordnet das Pfarreisekretariat die Räumung der Grabstätte an.

²Die Angehörigen tragen die Kosten der Räumung und der Entsorgung der anfallenden Materialien.



Artikel 33 Verhalten auf dem Friedhof

¹Jedermann hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Orts entsprechend respektvoll zu verhalten.

²Beschädigungen an den Friedhofanlagen und ungebührliches Benehmen werden strafrechtlich verfolgt.

Artikel 34 Haftung

Bei Diebstählen oder Beschädigungen an Grabmälern und Bepflanzungen übernimmt weder die Einwohnergemeinde noch die Kirchgemeinde eine Haftung.

9. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 35 Bestehende Grabrechte und Grabstätten

¹Grabrechte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben unverändert, bis die Grabesruhe nach bisherigem Recht erlischt. Die bisherige Grabesruhe wird alsdann an die neue angerechnet.

²Grabstätten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, dürfen bis zum Ablauf der Grabesruhe nach bisherigem Recht erhalten und unterhalten werden, selbst wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen.

Artikel 36 Ausnahmen

Der Kirchenrat kann Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Artikel 37 Rechtspflege

¹Verfügungen des Pfarreisekretariats können beim Kirchenrat, solche des Kirchenrats und der Gemeindeverwaltung beim Gemeinderat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

²Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

Artikel 38 Gebühren

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, legt der Kirchenrat die Gebühren fest, die beim Vollzug dieser Verordnung entstehen.

⁵ VRPV; RB 2.2345



Artikel 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Seelisberg vom 28. November 2008 wird aufgehoben.

Artikel 40 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt, nachdem das zuständige Organ der Kirchgemeinde mit dem Einwohnergemeinderat den Leistungsvertrag nach dieser Verordnung abgeschlossen hat.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seelisberg

Die Präsidentin: Judith Durrer

Der Gemeindeschreiber: Martin Truttman